

5. Änderung des Bebauungsplanes

Hochrunstfilze

im Bereich der Grundstücke FINr. 900/43 und 900/53 Gemarkung Pang

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund der §§ 10, 13 des Baugesetzbuches (BauGB) des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

den Änderungsplan als

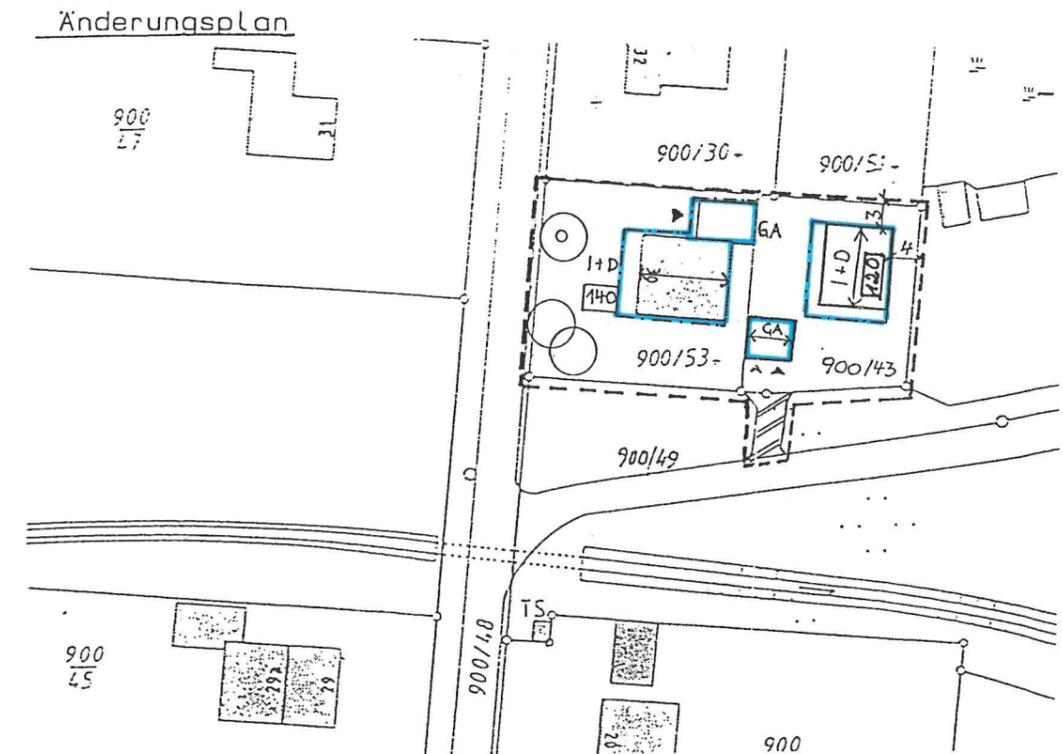
SATZUNG

Festsetzungen:

- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- 120 z.B. maximal zulässige Grundfläche
- ↔ Firstrichtung
- GA Fläche für Garagen
- //// private Erschließungsstraße

Beschreibung der Änderung:

Bei FINr. 900/43 wird die maximal zulässige Grundfläche von 100 m² auf 120 m² erhöht. Die Garagenbaufläche wird von der Südgrenze an die Westgrenze verlegt. Die Zufahrt erfolgt nicht mehr von Westen über das Grundstück FINr. 900/53 Gemarkung Pang sondern aus Süden.



1. Ausfertigung

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 09.12.1997 die 5. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 06.11.1997 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.02.1998 die 5. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 06.11.1997 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



Raubling, 03.03.1998
GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell

Neiderhell
1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 06.11.1997 wurde am 13.03.1998 gemäß § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



Raubling, 24.03.1998
GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell

Neiderhell
1. Bürgermeister

- ~~4. Das Landratsamt Rosenheim hat der Änderung mit Schreiben vom 17.12.1997 Nr. IV/T-1-610-1/3-C 41-1/12 zugestimmt~~

~~Rosenheim,
I.A.~~